

Merkblatt

Präventionsmaßnahme „Herdenschutzhunde“ der Förderrichtlinie „Weidetierschutz“

Stand November 2022

1. Förderung des Sachkundenachweises

Für Schaf- und Ziegenhaltungen mit mindestens 200 Schafen oder Ziegen sind Sachkundenachweise für alle Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten (werden), förderfähig. Unter besonderen Umständen (z. B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren, gefährdeten Nutztierassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf 50 Nutztiere abgesenkt werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Diese beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind nicht förderfähig. Zuwendungen unterhalb von 200 € werden nicht gewährt.

Hinweis: Mit der Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn die Zuwendung von der Bewilligungsstelle bewilligt oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn erteilt wurde. Als Projektbeginn zählt bereits die Anmeldung zum Sachkundenachweis.

2. Investitionen in Herdenschutzhunde

Förderfähig ist der Kauf von Herdenschutzhunden zuzüglich ggf. der folgenden Ausgaben:

- Ausgaben für eine röntgenologische Untersuchung zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED)
- Informationsmaterial über den Einsatz von Herdenschutzhunden
- bei der Anschaffung von Welpen: Kosten für die Ausbildung und Aufzucht der Hunde

Hinweis: Weiden auf denen Herdenschutzhunde im Einsatz sind, sollten immer von allen zugänglichen Seiten beschildert sein, sodass Passanten frühzeitig auf Herdenschutzhunde im Einsatz informiert werden.

3. Anforderungen an den Antragssteller

Antragsberechtigt sind Schaf- und Ziegenhaltungen mit mindestens 200 Schafen oder Ziegen. Unter besonderen Umständen (z. B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren, gefährdeten Nutztierassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf 50 Nutztiere abgesenkt werden. Vom Antragssteller ist ein vom HMUKLV anerkannter Halter-Sachkundenachweis vorzulegen, der nicht älter als fünf Jahre ist. Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn durch den Hundehalter ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird (s. Formular „Erklärung zu der Ausbildung von Herdenschutzhunden“).

4. Anforderungen an die Herdengröße

Ab einer Herdengröße von 100 Mutterschafen/-ziegen ist für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Anzahl der einzusetzenden Herdenschutzhunde neben der Herdengröße und der Übersichtlichkeit des Geländes auch der Wolfsdruck zu berücksichtigen. Aus Tierschutzgründen sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde gemeinsam zu halten.

5. Anforderungen an den Hund

Herdenschutzhunde werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags älter als 12 Wochen sind. Der Hund muss mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein, eine Kopie des EU Heimtierausweises ist vorzulegen.

Der Hund muss für den Einsatz im Herdenschutz geeignet sein. Er darf kein unangemessen aggressives Verhalten und keine Gefährlichkeit gegenüber bekannten Artgenossen (z. B. weitere Herdenschutzhunde, Hütehunde), Nutztieren und Menschen zeigen – dies gilt ebenso bei fremden Menschen, die sich außerhalb des Weidezauns (ggf. mit Hund oder Pferd) aufhalten, auch in Abwesenheit des Halters des Herdenschutzhundes. Die Eignung des Hundes für den Herdenschutz ist vom Antragsteller über eine vom HMUKLV anerkannte Eignungsprüfung nachzuweisen. Beim Kauf von

Hunden, bei denen die Eignungsprüfung noch nicht abgelegt wurde (z. B. bei Welpen) ist das Formular „Erklärung zu der Ausbildung von Herdenschutzhunden“ einzureichen.

Der Hund muss frei von Krankheiten sein, die eine Herdenschutztauglichkeit bis zum Ende der Zweckbindung einschränken könnten. Der Antragsteller muss für den Hund eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Untersuchung von Gebiss, Zähnen, Herz, Lunge, Augen, Ohren, Wirbelsäule, Geschlechtsteilen) nachweisen.

Grundsätzlich werden nur Herdenschutzhunde gefördert, die aus einer HD/ED-freien Zucht stammen. Ein Nachweis der Elterntiere ist bei Antragsstellung mit einzureichen (Hunde der Gruppe A (HD frei) sind uneingeschränkt zuchtfähig. Hunde der Gruppe B (HD Übergangsform) dürften nur mit A Hunden verpaart werden. Ab C (leichte HD) sind alle weiteren ausgeschlossen. Für Herdenschutzhunde, bei denen keine röntgenologischen Untersuchungen zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) der Elterntiere vorliegen (z.B. bei älteren Herdenschutzhunden, die bereits im Einsatz sind und deren Elterntiere bereits verstorben sind), ist eine schriftliche Begründung mit dem Zuwendungsantrag vorzulegen. Nach Einzelfallprüfung können auch diese Hunde anerkannt werden. Die Durchführung einer röntgenologischen Untersuchung zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) ab einem Alter von 18 Monaten wird grundsätzlich für jeden Herdenschutzhund empfohlen. Weiter ist die Grundimmunisierung des Hundes gemäß Impfpflicht der „Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin“, auch gegen Tollwut, nachzuweisen.

Der Hund muss aus einer Arbeitslinie stammen (beide Elterntiere waren nachweislich im Herdenschutz eingesetzt). Grundsätzlich anerkannt werden Hunde der Rassen Pyrenäenberghund sowie Maremmano Abruzzese. Weitere Rassen werden nach Einzelfallprüfung anerkannt. Kreuzungen von Herdenschutzhunderassen sind ebenso förderfähig.

Für alle beantragten Herdenschutzhunde ist bei der Antragstellung mit dem Kostenangebot das ausgefüllte Formular „Abstammung und Eignung des Herdenschutzhundes“ vorzulegen. Diese Erklärung ist vom Züchter bzw. Verkäufer des Hundes auszufüllen und zu unterzeichnen.

6. Hinweise für die Antragsstellung

Jeder Antrag zur Förderung eines Herdenschutzhundes wird vor der Bewilligung vom HMUKLV geprüft. Beim Kauf von Hunden, bei denen die Eignungsprüfung noch nicht abgelegt wurde (z. B. bei Welpen), ist unsicher, ob der Hund die vorausgesetzten Anforderungen erfüllen wird. Der Hund muss am Tag der Eignungsprüfung das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. In diesen Fällen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Vor dem Kauf des Hundes muss ein Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden.
2. Diese prüft den Antrag unter Einbindung des HMUKLV und bewilligt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zuwendung mit der Maßgabe, dass der Hund die Eignungsprüfung erfolgreich ablegen muss. Der Antragsteller erwirbt den Hund und hat nun 24 Monate Zeit, die Eignungsprüfung des Hundes abzulegen.
4. Falls sich der gekaufte Hund als ungeeignet für den Herdenschutz erweist und die Eignungsprüfung nicht besteht, kann keine Förderung für den Hund gewährt werden. Werden die entsprechenden Prüfungsdokumente (bestandene Eignungsprüfung) nicht innerhalb von 24 Monaten bei der Billigungsstelle vorgelegt, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen.

Für die erworbenen Hunde ist generell eine Haftpflichtversicherung (privat oder betrieblich) abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis aus dem hervorgeht, dass Schäden durch Herdenschutzhunde von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, ist innerhalb von vier Wochen nach Kauf des Hundes vorzulegen.

7. Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Diese beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Förderfähig sind

- der Kauf von Herdenschutzhunden bis zu einer maximalen Förderhöhe von 4.000 € pro Hund,
- Ausgaben für eine röntgenologische Untersuchung zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) pro geförderten Hund,
- Informationsmaterial über den Einsatz von Herdenschutzhunden,

- bei der Anschaffung von Welpen: Kosten für die Ausbildung und Aufzucht der Hunde

8. Auszahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach der Maßnahmendurchführung mit dem Formular „Auszahlungsantrag“ zu beantragen. Der Auszahlungsantrag mit allen Anlagen (Verwendungsnachweis) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt muss der Herdenschutzhund gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt und geliefert sein. Der Auszahlungsantrag ist mit allen Anlagen der Bewilligungsstelle zu übermitteln. Die Bewilligungsstelle setzt auf Basis der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Nach Prüfung der Maßnahme durch eine Vor-Ort-Kontrolle des Hundes wird die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers veranlasst.

Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein und von diesem bezahlt werden. Auch vom Verkäufer quitierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert. Als Zahlungsbelege werden Kontoauszüge oder ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt. Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend. Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

9. Laufende Betriebsausgaben

Für über die Richtlinie „Weidetierschutz“ geförderte Herdenschutzhunde können laufende Ausgaben wie z.B. Futter, Hundesteuer, Versicherung und Tierarztkosten mit einer Pauschale von 1.920 € je Herdenschutzhund/Jahr gefördert werden. Der Zuwendungsantrag für die laufenden Betriebsausgaben muss bis zum 01.10. gestellt werden, damit die Betriebsausgaben der kommenden 5 Jahre, beginnend am 01.01. des Folgejahres, berücksichtigt werden. Eine Auszahlung der laufenden Betriebsausgaben muss dann jeweils bis spätestens 31.03. nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres (31.12.) bei der zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden.

Bei Welpen können die laufenden Betriebsausgaben im Jahr der bestandenen Eignungsprüfung (bis 01.10.) beantragt werden, sodass die Verpflichtung am 01.01. des Folgejahres beginnt und die kommenden 5 Jahre, beginnend am 01.01. des Folgejahres, berücksichtigt werden.

Kosten für die Ausbildung und Aufzucht der Welpen bis zum Zeitpunkt der bestandenen Eignungsprüfung können über den Zuwendungsantrag der Investition eingereicht werden (z.B. Kosten für die Ausbildung des Hundes, Futter, Hundesteuer, Versicherung und Tierarztkosten).

10. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes und endet nach 5 Jahren. Herdenschutzhunde können zeitweise auch auf anderen als den beantragten Weideflächen eingesetzt werden, wenn beispielsweise die Herde auf Flächen außerhalb der Förderkulisse wandert und der Schutz auf der beantragten Weidefläche innerhalb der Förderkulisse gerade nicht erforderlich ist. Sollten sich die Wolfspräventionsgebiete während der Zweckbindungsfrist ändern und die im Antrag angegebenen Weideflächen nicht mehr darin enthalten sein, sind die geförderten Investitionen für die restliche Laufzeit der Zweckbindungsfrist entsprechend ihres Verwendungszweckes weiter zu nutzen. Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

11. Anerkannte Zertifikate und Schulungen

Sachkundenachweis

Ab dem 01.01.23 wird grundsätzlich als Nachweis die Zertifizierung durch die AG Herdenschutzhunde e.V. oder anderer Institutionen mit vergleichbaren Standards anerkannt. Ein Skript des Sachkundenachweises aus dem die Inhalte des Lehrgangs hervorgehen muss vorliegen. Die Fachreferenten zum Thema Herdenschutzhunde müssen über eine ausreichend lange Erfahrung in der Haltung und Ausbildung von Herdenschutzhunden zum Zwecke des Herdenschutzes oder eine ausreichende Qualifikation verfügen. Die Prüfungskommission besteht neben den Referenten aus einem zuständigen (Amts-)veterinär.

Sachkundenachweise, die vor dem 31.12.22 absolviert worden sind, können nach Einzelfallprüfung durch das HMuKLV anerkannt werden. Neben dem entsprechenden Prüfungsdokument ist ein Skript

des Sachkundenachweises einzureichen, aus dem die Inhalte des Lehrgangs hervorgehen. Die Fachreferenten und Prüfungskommission sind zu benennen.

Eignungsprüfung

Als etablierte Institution mit langjähriger Erfahrung wird grundsätzlich die Eignungsprüfung der AG Herdenschutz Hunde e.V. durch das HMUKLV anerkannt. Weitere Eignungsprüfungen, die den Standards der AG Herdenschutz Hunde e.V. entsprechen, können im Einzelfall anerkannt werden.

12. Checkliste

Mit dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen:

- ✓ Sachkundenachweis
- ✓ Bescheid der hessischen Tierseuchenkasse
- ✓ Formular „Abstammung und Eignung des Herdenschutzhundes“
(+ ggf. Kopie Prüfungsnachweise der Elterntiere)
- ✓ Formular „Erklärung zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED)“
(+ ggf. Kopie Nachweise der Elterntiere)
- ✓ Nachweis über allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung
- ✓ Nachweis über bestandene Eignungsprüfung des Hundes oder Formular „Erklärung zu der Ausbildung von Herdenschutzhunden“

Entsprechende Nachweise sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Kauf des Hundes vorzulegen:

- ✓ Nachweis über Haftpflichtversicherung des Hundes
- ✓ Kopie des EU-Heimtierausweises

Hinweis: Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben im Zuwendungsantrag so ausführlich wie möglich, um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren.